

ENTSORGUNGSMANAGEMENT // Häufig ist die Müllentsorgung für das Praxispersonal ein notwendiges und auf den ersten Blick kompliziertes Übel, gibt es doch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, wie die Sammlung und Entsorgung von dentalen Abfällen zu erfolgen hat. Doch kann die Entsorgung von Praxisabfällen, mit dem richtigen Partner an der Seite, auch kinderleicht und vor allem ressourcenschonend sein.

ABFALLENTSORGUNG LEICHT GEMACHT!

Jasmin Menzel/Velten



Wo gearbeitet wird, entsteht bekanntlich Müll und so ist es nur allzu logisch, dass in jeder Zahnarztpraxis täglich die unterschiedlichsten Arten dentalmedizinischer Abfälle anfallen. Gesetzlich ist jeder Zahnarzt zur ordnungsgemäßen Entsorgung seiner medizinischen Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet. Hinzu kommt die Dokumentationspflicht, vor allem für die als gefährlich eingestuften Abfälle. Die Dokumente über die Entsorgung solcher Abfälle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Aufgrund verschie-

dener anderer abweichender Prüffristen (z. B. die Amalgamabscheiderprüfung) ist jedoch eine Aufbewahrung von mindestens fünf Jahren zu empfehlen.

Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Als gefährlich gelten Entwickler- und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis, Fixierbäder, Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten,

und zahnmedizinische Amalgamabfälle. Dazu zählen Amalgamkapseln, Amalgam-Knet- und Stopfrete, extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen, Filtersiebe aus Behandlungseinheiten und Amalgamschlamm aus Amalgamauffangbehältern.

Hinsichtlich der Entsorgungspflicht wird hierbei nach dem im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerten Grundsatz „Verwertung vor Beseitigung“ gehandelt, da die Rückgewinnung von Rohstoffen stets im Vordergrund steht. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen so auch die als

nicht gefährlich eingestuften Abfälle (z.B. Röntgenbilder und Bleifolien) einer speziellen Entsorgung zugeführt werden.

Inzwischen sind in vielen Regionen Deutschlands auch die als nicht gefährlich eingestuften Spritzenabfälle von der Entsorgung über die Hausmülltonne ausgeschlossen. Dies hängt mit dem zunehmenden Trend der Vorsortierung von Hausmüllabfällen zusammen. Dort, wo der Hausmüll sortiert wird, um wertvolle Rohstoffe zurückzugewinnen, muss sich die Praxis für die Abholung ihrer Spritzenabfälle einen zugelassenen Entsorger suchen. Gelangt der Hausmüll direkt in die Verbrennung, ist die Entsorgung von Spritzenabfällen in entsprechenden Behältern zulässig. Diese Behälter müssen gem. der im Juli 2013 in Kraft getretenen Biostoffverordnung bruch- und stichfest, farblich gekennzeichnet und ordnungsgemäß beschriftet sein. Kann der Praxisbetreiber nicht gewährleisten, dass der Zugriff durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist, muss auch hier ein geeigneter Entsorger gewählt werden.

Informationen dazu, ob die Hausmülltonne in eine Vorsortierung oder Verbrennung geht, erhalten Praxen von ihrem öffentlich-rechtlichen Entsorger.

All das hört sich im ersten Moment nach einem Mehraufwand an, gestaltet sich aber unkompliziert, wenn man sich für die Zusammenarbeit mit einem Spezialisten im Bereich der Entsorgung von dentalmedizinischen Abfällen entscheidet.

Der Fachhandel bietet die Lösung

Abfallerzeuger ist immer der Praxisinhaber. Ihm obliegt die sogenannte Sorgfaltpflicht, was bedeutet, dass er die Zuverlässigkeit des gewählten Entsorgers zu prüfen hat. Gut beraten ist der Praxisbetreiber, wenn er das Entsorgungskonzept seines Depots nutzt. Über den Fachhandel können die täglich in einer Zahnarztpraxis anfallenden Abfälle schnell, günstig und ohne Vertragsbindung entsorgt werden.

Dazu erhält die Praxis Sammelbehälter von einem zertifizierten Entsorgungsdienstleister, wobei die Ausstattung individuell auf die Bedürfnisse der Praxis zuge-

schnitten ist. Sind alle oder ein Teil der Behälter gefüllt, kann der Abholauftrag vom Praxisteam ausgelöst werden. Innerhalb von 24 Stunden werden dann die vollen Sammelbehälter abgeholt und gegen neue ausgetauscht. Nach erfolgter Abholung erhält die Praxis den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung und kommt damit ihrer Dokumentationspflicht nach.

Der Praxisbetreiber in der Haftung

Steht in der Praxis eine behördliche Überprüfung an und fehlen die erforderlichen Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle, wird immer der Praxisinhaber zur Rechenschaft gezogen. Auch wenn eine Mitarbeiterin mit der Entsorgungstätigkeit beauftragt wurde, haftet im Zweifelsfall der Zahnarzt. Selbiger kann auch zur Verantwortung gezogen werden, wenn zwar die geforderten Nachweise über die Entsorgung vorliegen, das durch den Praxisinhaber beauftragte Unternehmen aber nicht alle erforderlichen Genehmigungen hat. Kommt es zum Beispiel zur Sicherstellung der Abfälle durch das Umweltamt, werden die Abfälle zurückverfolgt und die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung im ungünstigsten Fall auf die beteiligten Abfallerzeuger umverteilt.

Natürlich stellt dieses Beispiel einen Ausnahmefall dar und ein bewusster sowie sachgemäßer Umgang mit gefährlichen Abfällen sollte selbstverständlich sein.

Das Fachhandels-Rücknahmesystem bietet dem Zahnarzt absolute Rechtssicherheit, da es behördlich genehmigt und fortlaufend kontrolliert wird. Es gewährleistet einen verantwortungsvollen Umgang mit unseren begrenzten Ressourcen.

ENRETEC GMBH

Kanalstraße 17
16727 Velten
Tel.: 0800 367383-2
Fax: 0800 777888-3
info@enretec.de
www.enretec.de

Jubiläumspakete jetzt auspacken!

Bis zu
6.000,- €
geschenkt



10 Jahre Carestream Dental & 100 Jahre Innovation.

Unsere Wurzeln KODAK & Trophy – zwei Firmen mit großer Bedeutung für die Dental-Branche wurden vor 10 Jahren zu Carestream Dental.

Zum Jubiläum schenken wir Ihnen bis zu 6.000,- € Listenpreisvorteil beim Kauf eines unserer Röntgenpakete.

Hier geht es zu den Paketen:
<http://go.carestreamdental.com/10jahre>



Oder besuchen Sie uns auf einer der Herbst-Messen:

